

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Peter Enders und Hedi Thelen (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Finanzierung des Notarztdienstes in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 1178** vom 21. Januar 2008 hat folgenden Wortlaut:

In der Rhein-Zeitung vom 29. November 2007 wird berichtet, dass die Finanzierung des Notarztdienstes in Andernach zwischen dem Krankenhaus und den Kostenträgern seit langem streitig ist, obwohl das Rettungsdienstgesetz in § 23 die Notarztvergütung regelt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Was sind nach Kenntnis der Landesregierung die Gründe für diesen Streit?
2. Wer ist für die Lösung des Konfliktes verantwortlich?
3. Wie ist die Vergütung des Notarztdienstes in Bezug auf die Stunden-Vergütung der Notärzte an den einzelnen Notarztstandorten in Rheinland-Pfalz geregelt?
4. Welche Vergütung sieht die Landesregierung als angemessen an?
5. Was wird die Landesregierung unternehmen, um flächendeckend eine angemessene Vergütung zu erreichen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Februar 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Gründe für den Streit liegen nach Kenntnis der Landesregierung in der Differenz zwischen der Forderung des Krankenhauses Andernach und dem finanziellen Angebot der Kostenträger (Krankenkassen).

Zu 2.:

Für den Rettungsdienst und damit auch für den Einsatz der Notärzte ist die jeweils zuständige Behörde für den Rettungsdienst zuständig. Im vorliegenden Fall ist dies die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Wenn eine Einigung des Krankenhauses mit den Verbänden der Kostenträger nicht zustande kommt, entscheidet gemäß § 23 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz (RetttDG) das für das Rettungswesen zuständige Ministerium, das Ministerium des Innern und für Sport (ISM).

Zu 3.:

Die Vergütung des Notarztdienstes ist so geregelt, dass den Krankenhäusern die ihnen entstehenden Kosten erstattet werden.

Art und Höhe der Vergütung von Notärzten in Rheinland-Pfalz regeln die Krankenhäuser in eigener Zuständigkeit. Erkenntnisse über die jeweilige Höhe der gezahlten Vergütungen liegen dem ISM nicht vor.

Zu 4.:

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den einschlägigen tariflichen Vorgaben. Als Notärzte sind eine Vielzahl von Personen tätig, die teils als Angestellte eines Krankenhauses, teils im Rahmen einer Nebentätigkeit oder im Rahmen anderer Beschäftigungsarten tätig sind, so dass eine allgemeine Aussage über eine „angemessene“ Vergütung nicht getätigt werden kann.

b. w.

Zu 5.:

Die Landesregierung ist in vielfältiger Weise in diesem Bereich aktiv. Einer der wichtigsten Garanten für eine künftige Notarztversorgung ist die Installierung von Ärztlichen Leitern Rettungsdienst (ÄLRD). Bedauerlicherweise ist gerade der Rettungsdienstbereich Koblenz bezüglich der Bestellung eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst zeitlich stark im Rückstand. Im Falle des Notarztstandortes Andernach hat das Ministerium des Innern und für Sport der zuständigen Behörde Hinweise gegeben, verbunden mit der Aufforderung, weiter zielgerichtet zu verhandeln. Das ISM steht mit seiner Fachabteilung den zuständigen Behörden bei Bedarf und auf Anforderung unterstützend zur Verfügung.

Eine Expertenkommission wird voraussichtlich im April die Arbeit aufnehmen und das Thema „Notarzt“ eingehend behandeln.

Der allgemeine Ärztemangel und damit auch zwangsläufig der Mangel an Notärzten wird aber wohl auch künftig ständiges Thema bleiben, dies nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern bundesweit.

Karl Peter Bruch
Staatsminister